

Textliche Festsetzungen  
zum Bebauungsplan **Nr. 228**

---

I. Baugestaltung

1. Die Garagen sind nur eingeschossig mit Flachdach zulässig.
2. Drempele sind nur als konstruktive Drempele bis max. 35 cm zulässig (gemessen von O.K. Fußboden bis O. K. Fußpfette).
3. Dachaufbauten (Gauben) sind nicht zulässig.

II. Verkehrsflächen

1. Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 BBauG sind alle im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Die Profile der Verkehrsflächen werden erst bei ihrem Ausbau festgesetzt.

III. Einfriedigungen

Die Grundstücke sind entlang den öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen oder abzugrenzen (Rasenkantensteine o. ä.).

Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten dürfen nicht höher sein als 60 cm. Drahtzäune entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu hinterpflanzen.

Im Bereich des notwendigen Sichtdreieckes an den Straßeneinmündungen darf die Bepflanzung eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

Dieser Plan ist gemäß § 601/§ 11 des Bundesbaugesetzes vom 22. Juni 1974 (BGBl. I, S. 341) mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 2. 10. 74  
Nr. 34 12 11. 14/R/26 Der Regierungspräsident  
Im Auftrag:



*Fischer*